



ANDEER

Erläuterungen des Gemeindevorstandes

zur

Mitwirkungsaufgabe

(Auflagefrist: 30. Mai bis 2. Juli 2024)

- Teilrevision Bestattungs- und Friedhofgesetz
- Teilrevision Ausführungsbestimmungen Friedhofsgesetz Andeer
- Totalrevision Polizeigesetz der Gemeinde Andeer

Der Gemeindevorstand Andeer hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2024 beschlossen, folgende Teilrevisionen der Bevölkerungen zur Mitwirkung zu unterbreiten:

- Teilrevision Bestattungs- und Friedhofgesetz (inkl. Synopse)
- Teilrevision Ausführungsbestimmungen Friedhofgesetz Andeer
- Totalrevision Polizeigesetz der Gemeinde Andeer (inkl. Synopse)

Weiter werden Sie mit dieser Auflage auch über Anpassungen folgender Grundlagen informiert:

- Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen
- Empfehlung der Läut-Ordnung

Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Andeer sowie Ausführungsbestimmungen zum Friedhofgesetz Andeer

Das bestehende Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Andeer wurde von der Gemeindeversammlung am 27. März 2018 genehmigt. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen wurden durch den Gemeindevorstand Andeer am 4. April 2018 beschlossen.

Ausschlaggebend für die Überarbeitung der vorliegenden Grundlagen waren die Veränderungen bei den Friedhöfen auf Gemeindegebiet Andeer. So besteht beispielsweise in Pignia kein Urnenfeld mehr, aber das Gemeinschaftsgrab Pignia hingegen war in den Gesetzesgrundlagen noch nicht erwähnt.

Weiter wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bestattung auswärtiger Verstorbener für die Hinterbliebenen kostenpflichtig wird. Weiterhin kostenlos bleibt die Bestattung Verstorbener, welche in Andeer ihren Wohnsitz hatten.

Für die Grabpflege während der Grabesruhe in einem der Gemeinschaftsgräber wird künftig ein Beitrag erhoben – unabhängig vom Wohnsitz der verstorbenen Person.

Ein weiterer Punkt für die Überarbeitung war die Konkretisierung der Bedeckungen und Masse der Gräber. So wurden die Masse für Grabsteine zu Gunsten einer weniger restriktiven Vorgabe angepasst.

Die Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen sowie die Empfehlung Läut-Ordnung werden diesen Unterlagen informativ angefügt. Nach Genehmigung der Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes der Gemeinde Andeer wird der Gemeindevorstand diese Grundlagen zusammen mit den Ausführungsbestimmungen zum Friedhofgesetz Andeer in Kraft setzen.

Polizeigesetz Andeer

Die vorliegende Polizeiverordnung wurde am 28. August 2009 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. In den vergangenen rund 15 Jahren haben sich diverse Voraussetzungen geändert, weshalb eine Totalrevision vorgenommen wird.

Vielfach mussten Präzisierungen oder detailliertere Formulierungen eingesetzt werden, um das Gesetz an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Diverse Punkte wie Strahlen und Goldwaschen, Betteln und Hausieren aber auch Themen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wurden neu aufgenommen.

Beim Abschnitt Friedhofswesen wurden jene Punkte gestrichen, welche doppelt in dieser Gesetzgebung und im Bestattungs- und Friedhofgesetz aufgeführt wurden.

Sämtliche vorliegenden Gesetzesrevision wurden nach der internen Überarbeitung im Gemeindevorstand durch einen externen Juristen geprüft.

Haben Sie Fragen zu diesen Dokumenten? Der Gemeindevorstand Andeer bietet Ihnen am Montag, 24. Juni 2024 von 18.00-21.00 Uhr eine Fragestunde in der Aula Andeer an. Bitte senden Sie uns Ihre Fragen vorgängig bis Mittwoch, 19. Juni 2024 schriftlich (per Post an Gemeindekanzlei Andeer oder per E-Mail an gemeinde@andeer.ch).

Die vorliegende Mitwirkungsaufgabe dauert vom 30. Mai 2024 bis und mit 2. Juli 2024. Nach Abschluss der Mitwirkungsaufgabe werden die eingegangenen Vorschläge und Einwendungen bearbeitet und der Stimmbevölkerung an einer der folgenden Gemeindeversammlungen zur Genehmigung unterbreitet.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDEVORSTAND ANDEER
Der Präsident:



Silvio Kunfermann

Die Kanzlistin:



Tamara Breitenmoser





ANDEER

Friedhofwesen

Gesetzesrevisionen

Anpassung Bestattungs- und Friedhofgesetz Gemeinde Andeer (nur zu ändernde Artikel aufgeführt)



ANDEER

Aktuell gültige Version	Beantragte neue Version	Bemerkungen
<p>Art. 4 Bestattungsort und Bestattungsanspruch</p> <p>¹ Auf den Friedhöfen in Andeer, Clugin und Pignia können Verstorbene bestattet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Andeer hatten - sie Auswärtige sind, aber achtenswerte Gründe vorliegen, die vom Gemeindevorstand bewilligt werden müssen - es unbekannte Personen sind, die tot auf dem Gemeindegebiet aufgefunden wurden. <p>²Die Friedhöfe der einzelnen Ortsteile sind nur für die Bestattung von Einwohnern dieser Ortsteile vorgesehen. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist für die Einwohner aller Ortsteile nur auf dem Friedhof Andeer möglich.</p> <p>³ Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.</p>	<p>Art. 4 Bestattungsort und Bestattungsanspruch</p> <p>¹ Auf den Friedhöfen in Andeer, Clugin und Pignia können Verstorbene bestattet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Andeer hatten - sie Auswärtige sind, aber achtenswerte Gründe vorliegen, die vom Gemeindevorstand bewilligt werden müssen - es unbekannte Personen sind, die tot auf dem Gemeindegebiet aufgefunden wurden. <p>²Die Friedhöfe der einzelnen Ortsteile sind nur für die Bestattung von Einwohnern dieser Ortsteile vorgesehen. Über begründete Ausnahmegesuche entscheidet der Gemeindevorstand. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist für die Einwohner aller Ortsteile auf den Friedhöfen Andeer und Pignia möglich.</p> <p>³ Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.</p> <p>⁴ Personen, die nicht in Andeer wohnhaft waren oder auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in Andeer beigesetzt werden.</p>	<p><i>Die Bestattung in den Gemeinschaftsgräbern Andeer und Pignia steht allen verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Andeer offen.</i></p> <p><i>Für die Bestattung von Personen, die nicht in Andeer wohnhaft waren oder auf dem Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wird eine Bewilligung des Gemeindevorstandes benötigt.</i></p>

Anpassung Bestattungs- und Friedhofgesetz Gemeinde Andeer (nur zu ändernde Artikel aufgeführt)



ANDEER

<p>Art. 5 Bestattungskosten ¹ Die Bestattung für die in Art. 4 genannten Personen Verstorbene, die in der Gemeinde Andeer Wohnsitz hatten ist unentgeltlich. Von der Gemeinde werden die Kosten für die Graböffnung und Grabschliessung, sowie das Grabgeläut übernommen. Ein Reihen- oder Urnengrab, oder eine Urnennische als solches ist kostenlos. Alle weiter anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>	<p>Art. 5 Bestattungskosten ¹ Die Bestattung für Verstorbene, die in der Gemeinde Andeer Wohnsitz hatten, ist unentgeltlich. Von der Gemeinde werden die Kosten für die Graböffnung und Grabschliessung, sowie das Grabgeläut übernommen. Ein Reihen- oder Urnengrab, oder eine Urnennische als solches ist kostenlos. Alle weiter anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p>² Die mit der Bestattung entstehenden Kosten für Verstorbene gemäss Art. 4, Abs. 4 gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.</p>	<p><i>Die Kosten für die Bestattung Auswärtiger sollen auf deren Hinterbliebene abgewälzt werden können.</i></p> <p><i>Weiterhin kostenlos bleibt die Bestattung für Verstorbene, die in der Gemeinde Andeer ihren Wohnsitz hatten.</i></p>
<p>Art. 7 Art der Grabstätten ¹Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Andeer, Clugin, Pignia) 2. Urnennischen (Andeer) 3. Urnengräber (Andeer, Clugin, Pignia) 4. Urnenfeld (Pignia) 5. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen mit und ohne Namensnennung (Andeer) <p>² Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet. Die Dauer der Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.</p>	<p>Art. 7 Art der Grabstätten ¹Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Andeer, Clugin, Pignia) 2. Urnennischen (Andeer) 3. Urnengräber (Andeer, Clugin, Pignia) 4. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen mit und ohne Namensnennung (Andeer und Pignia) <p>² Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet. Die Dauer der Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.</p>	<p><i>Die Örtlichkeit Pignia wird ergänzt; das Urnenfeld Pignia jedoch gestrichen, da dieses aufgehoben ist.</i></p>

Anpassung Bestattungs- und Friedhofgesetz Gemeinde Andeer (nur zu ändernde Artikel aufgeführt)



ANDEER

<p>Art. 10 Aschenbeisetzung ¹Wird bei der Feuerbestattung kein individuelles Grab und keine individuelle Urnennische gewünscht, wird die Asche in einer zersetzbaren Urne im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung beigesetzt. ²Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen der Urnennischen, den Angehörigen übergeben, oder die Asche wird ins Gemeinschaftsgrab gelegt.</p>	<p>Art. 10 Aschenbeisetzung ¹Wird bei der Feuerbestattung kein individuelles Grab und keine individuelle Urnennische gewünscht, wird nur die Asche mit, oder ohne Namensnennung beigesetzt. ²Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen der Urnennischen, den Angehörigen übergeben, oder die Asche wird ins Gemeinschaftsgrab gelegt.</p>	<p><i>Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Asche ohne Urne beigesetzt wird (dies erfolgt bereits heute so und ist aus Platzgründen so gehandhabt).</i></p>
<p>Art. 13 ¹Der Gemeindevorstand ordnet die Räumung der Gräber an.</p>	<p>Art. 13 ¹ Die Gemeinde ordnet die Räumung der Gräber an.</p>	<p><i>Die Koordination der Räumung erfolgt i.d.R. über die Gemeindeganzlei.</i></p>
<p>Art. 15 Unterhalt und Pflege der Gräber ²Bepflanzungen ausserhalb der Grabfläche werden entfernt. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist verboten. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von ca. 50 cm nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 15 Unterhalt und Pflege der Gräber ²Bepflanzungen ausserhalb der Grabfläche werden entfernt. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist verboten. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von ca. 50 cm nicht überschreiten. Die Grabfläche kann mit Steinen, Kieselsteinen oder ähnlichem natürlichen Material bedeckt werden; Plastikbepflanzung ist zu unterlassen.</p>	<p><i>Es wird geregelt, dass die Bedeckung des Grabes mit Steinen, Kieselsteinen oder ähnlichem natürlichen Material sein kann. Zudem soll die Verwendung von Plastikblumen untersagt werden.</i></p>

Anpassung Bestattungs- und Friedhofgesetz Gemeinde Andeer (nur zu ändernde Artikel aufgeführt)



ANDEER

<p>Art. 16 Schutz des Friedhofes ¹Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.</p> <p>Untersagt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lautes oder in anderer Form störendes Benehmen auf dem Gelände. 2. Die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes 3. Das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen 4. Das Entsorgen von Abfall oder Pflanzen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter 5. Das Mitführen von Hunden 	<p>Art. 16 Schutz des Friedhofes ¹Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.</p> <p>Untersagt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lautes oder in anderer Form störendes Benehmen auf dem Gelände. 2. Die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes 3. Das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen 4. Das Entsorgen von Abfall oder Pflanzen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter 5. Das Mitführen von nicht angeleiteten Hunden 	<p><i>Hunde sind auf dem Friedhof anzuleinen.</i></p>
<p>Art. 20 ¹Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Gesetze.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27.03.2018.</p>	<p>Art. 20 ¹Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Gesetze.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung genehmigt am xx.</p>	<p><i>Anpassung des Datums des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung (bei Annahme der Revision).</i></p>



ANDEER

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFGESETZ

DER

GEMEINDE ANDEER

I. Ausführung, Betrieb und Aufsicht

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt alle Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens auf dem Gemeindegebiet Andeer. Vorbehalten sind die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zweck und
Grundlage

Art. 2

¹ Die Aufsicht und der Vollzug des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt dem Gemeindevorstand.

Aufsicht und
Verwaltung

² Der Gemeindevorstand erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen für die Benutzung und den Unterhalt der Friedhöfe.

Art. 3

¹ Der Gemeinde obliegen folgende Aufgaben:

Aufgaben der
Gemeinde

- a) Annahme der Todesfallmeldungen
- b) Das Öffnen und Schliessen der Gräber
- c) Das Grabgeläut
- d) Zuteilung der Grabstätten und Führung der Grabregister
- e) Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Bestattungen Auswärtiger
- f) Die Bewilligung und Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- g) Die Bewilligung zur Räumung nach der Grabesruhe
- h) Der Unterhalt der Wege, Plätze und der Brunnen, das Mähen des Rasens, das Ordnen des Abraumplatzes und die Schneeräumung
- i) Die Meldung der Gräber, die nicht oder ungenügend unterhalten werden

II. Bestattungsordnung

Art. 4

¹ Auf den Friedhöfen in Andeer, Clugin und Pignia können Verstorbene bestattet werden, wenn:

- sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Andeer hatten
- sie Auswärtige sind, aber achtenswerte Gründe vorliegen, die vom Gemeindevorstand bewilligt werden müssen
- es unbekannte Personen sind, die tot auf dem Gemeindegebiet aufgefunden wurden.

Bestattungsort
und
Bestattungs-
anspruch

² Die Friedhöfe der einzelnen Ortsteile sind nur für die Bestattung von Einwohnern dieser Ortsteile vorgesehen. ~~Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist für die Einwohner aller Ortsteile nur auf dem Friedhof Andeer möglich.~~ Über begründete Ausnahmegesuche entscheidet der Gemeindevorstand. Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ist für die Einwohner aller Ortsteile auf den Friedhöfen Andeer und Pignia möglich.

³ Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein würdiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof verwehrt werden.

⁴ Personen, die weder in Andeer wohnhaft waren noch in der Gemeinde tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in Andeer beigesetzt werden.

Art. 5

¹ Die Bestattung für ~~die in Art. 4 genannten Personen~~ Verstorbene, ~~die in der Gemeinde Andeer Wohnsitz hatten~~, ist unentgeltlich. Von der Gemeinde werden die Kosten für die Graböffnung und Grabschliessung sowie das Grabgeläut übernommen. Ein Reihen- oder Urnengrab oder eine Urnennische als solches ist kostenlos. Alle weiter anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungs-
kosten

² Die mit der Bestattung entstehenden Kosten für Verstorbene gemäss Art. 4, Abs. 4 gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 6

¹ Die Gemeinde ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen alle nötigen Anordnungen für die Bestattung.

Bestattungs-
vorbereitung

II. Friedhofordnung

Art. 7

¹Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt.

Art der
Grabstätten

1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder (Andeer, Clugin, Pignia)
2. Urnennischen (Andeer)
3. Urnengräber (Andeer, Clugin, Pignia)
4. ~~Urnefeld (Pignia)~~
5. Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen mit und ohne Namensnennung (Andeer und Pignia)

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet. Die Dauer der Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

Art. 8

¹ Die Anordnung der Grabfelder und der Reihen- und Urnengräber richten sich nach dem Friedhofplan der einzelnen Friedhöfe.

Grabanordnung
und Grabmasse

²Die Gräber sind mit Einfassungen zu versehen, die folgende Aussenmasse haben

für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	1.60 m / 0.60 m
für Kinder bis zu 10 Jahren	1.20 m / 0.60 m
für Urnen	1.00 m / 0.60 m

Art. 9

¹ In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

Belegung der
Gräber und
Nischen

² In bereits belegten Reihengräbern dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

³ In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen und in einer Urnennische 1 bis 2 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Grabesruhe der Urnennischen, können die Angehörigen über die Urnen verfügen. Bei späterer Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab wird der Turnus der Grabräumung nicht geändert.

Art. 10

¹Wird bei der Feuerbestattung kein individuelles Grab und keine individuelle Urnennische gewünscht, wird **nur** die Asche **in einer zer-setzbaren Urne** im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung beigesetzt.

Aschenbeisetzung

²Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen der Urnennischen den Angehörigen übergeben oder die Asche wird ins Gemeinschaftsgrab gelegt.

Art. 11

¹Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Feuerbestattete 20 Jahre.

Grabesruhe

Art. 12

¹Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe ist verboten.

Exhumierung

Art. 13

¹~~Der Gemeindevorstand~~ **Die Gemeinde** ordnet die Räumung der Gräber an.

Abruf und Räumung der Gräber

²Dies wird wenigstens sechs Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt gegeben. Die Räumung erfolgt im Herbst.

Art. 14

¹Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die entsprechenden Weisungen.

Grabmäler und Grabeinfassungen

Art. 15

¹Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt sowie den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

Unterhalt und Pflege der Gräber

²Bepflanzungen ausserhalb der Grabfläche werden entfernt. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist verboten. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von ca. 50 cm nicht überschreiten. **Die Grabfläche kann mit Steinen, Kieselsteinen oder ähnlichem natürlichen Material bedeckt werden; Plastikbepflanzung ist zu unterlassen.**

³Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung mit Kostenfolge für die Hinterbliebenen.

⁴Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

⁵Auf dem Gemeinschaftsgrab ist jede individuelle Bepflanzung oder sonstige Kennzeichnung des Grabes untersagt.

Art. 16

¹Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Schutz des
Friedhofes

Untersagt ist:

1. Lautes oder in anderer Form störendes Benehmen auf dem Gelände.
2. Die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes
3. Das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen
4. Das Entsorgen von Abfall oder Pflanzen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
5. Das Mitführen von **nicht angeleinten** Hunden

III. Schlussbestimmungen

Art. 17

¹Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Gebühren-
ordnung

Art. 18

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

Straf-
bestimmungen

Art. 19

¹Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

Rechtsmittel

IV Inkraftsetzung

Art. 20

¹Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Gesetze.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am **xx**.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeganzlistin

Silvio Kunfermann

Tamara Breitenmoser



Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Andeer

Art. 1

¹ Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält. Es kann neben dem Namen und den Lebensdaten angemessene bildnerische Darstellungen enthalten. Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Grundsatz

Art. 2

¹ Für die Errichtung von Grabmalen muss vorderhand ~~beim Gemeindevorstand bei der Gemeinde~~ ein Gesuch eingereicht werden mit den Massangaben 1:10 und der skizzierten Ausführung der Gestaltung des Grabsteins unter Angabe der ausführenden Firma und Nennung des Auftraggebers bzw. der Rechnungsadresse.

Bewilligung

Art. 3

¹ Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.60 m / 0.60 m

Kinder bis zu 10 Jahren 1.20 m / 0.60 m

Die Angaben beziehen sich auf das Aussenmass der Grabeinfassung.

Die Grabeinfassung geht, wie der Grabstein, zu Lasten der Angehörigen.

Masse für Gräber

² Die Urnengräber haben keine Umrandung, jedoch in den Zwischenräumen Bodenplatten.

Die Aussenmasse sind: 1.00 m / 0.60 m

Die Bodenplatten werden von Seiten der Gemeinde verlegt.

Art. 4

¹ Als Grundmaterial für die Grabmäler ist nur ein Stein aus Andeerer Granit vorgesehen. Es kann zusätzlich Holz oder Schmiedeeisen eingearbeitet werden.

Die Masse für die Grabsteine sind:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahre

Erdgrab: Höhe 0.90-1.10 m, Breite 0.50-0.60 m, Dicke 0.12-0.15 m

Kinder unter 10 Jahren

Erdgrab Höhe 0.50-0.65 m, Breite 0.30-0.40 m, Dicke 0.12-0.15 m

Urnengrab: Höhe 0.70-0.80 m, Breite 0.40-0.50 m, Dicke 0.12-0.15 m

Material/ Masse
für Grabsteine

~~²Das Höhen- und Breitenmass darf nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.~~

²³Teile des Grabsteins oder eingearbeitete Materialien dürfen nicht über die Grabumrandung hinausragen.

³⁴Der Grabstein muss handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Polierte Steine sind nicht gestattet.

⁴⁵Eine liegende Schriftplatte aus gleichem Material darf nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des Grabes bedecken und kann bei einem Reihen- oder Urnengrab bei späterer Beisetzung einer Urne hinzugefügt werden.

Art. 5

¹Bei Reihengräbern dürfen die Grabeinfassungen und Grabmäler frühestens ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden. Die Versetzarbeiten müssen bei der Gemeinde angemeldet werden.

Setzen von
Grabmälern

²Die Grabmäler sind auf einem fachgerechten, tragfähigen Fundament zu fixieren. Das Fundament darf nicht sichtbar sein.

³Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabstein seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 6

¹Die Gestaltung des Grabfeldes wird von der Gemeinde übernommen. Für die Grabdauer ist eine pauschale Gebühr zu entrichten; diese wird in der Gebührenordnung festgelegt. Persönlicher Blumenschmuck oder andere Gegenstände werden entfernt.

Gemein-
schaftsgrab

²Die Kosten für die Erstellung der einheitlichen Namenschilder werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Der Text beinhaltet den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Todesjahr.

Art. 78

¹Der Blumenschmuck des Gemeinschaftsgrabes wird, je nach Witterung, aber spätestens 14 Tage nach der Beisetzung von der Gemeinde geräumt.

Blumenschmuck

Art. 87

¹Wird eine stille Bestattung gewünscht, darf diese nur während des Mittag- oder Abendläutens in angemessener Form durchgeführt werden.

Stille Bestattung

~~Art. 9~~

~~1 Zur Erhaltung des Gesamtbildes der Friedhöfe ist es möglich nach der regulären Grabesruhe nur die Bepflanzung und die Grabumrandungen abzuräumen, die Grabsteine jedoch nicht zu entfernen.~~

~~Friedhofgestaltung~~

Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom ~~xx~~ treten diese Ausführungsbestimmungen in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeganzlistin

Silvio Kunfermann

Tamara Breitenmoser



ANDEER

Friedhofwesen

Gesetzesrevisionen

*(Gebührenordnung sowie
Läut-Ordnung in Kompetenz
Vorstand)*



ANDEER

Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen

Vom Gemeindevorstand aufgrund von Art. 17 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes erlassen.

Nachstehende Preise gelten für die reformierten Friedhöfe auf dem gesamten Gemeindegebiet:

Gebühren für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde

Urnennischenplatten inkl. Montageaufwand	Fr.	200.00
Platz Gemeinschaftsgrab für Grabdauer total	Fr.	3'000.00
Exhumation zuzüglich effektiver Kostenaufwand pro Stunde	Fr.	500.00

Gebühren für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde

Urnennischenplatten inkl. Montageaufwand	Fr.	500.00
Platz Gemeinschaftsgrab für Grabdauer total	Fr.	7'000.00
Grabmiete bis zum Abruf	Fr.	400.00
Erstellung für Grab für Erdbestattung	Fr.	1'300.00
Erstellung Urnengrab	Fr.	600.00
Exhumation zuzüglich effektiver Kostenaufwand pro Stunde	Fr.	500.00
Verwaltungskosten pauschal	Fr.	100.00

Grabräumungen (inkl. Transporte) werden zu den jeweils aktuell gültigen Stundenansätzen des Forst- und Werkamtes Andeer und nach effektivem Aufwand verrechnet.

Die Gebühren aus dieser Ordnung sowie allfällig weitere Kosten werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Gesuche um Erlass der Kosten sind schriftlich begründet an den Gemeindevorstand zu richten.

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand Andeer **per xx in Kraft**.

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am **xx**.

Gemeindevorstand Andeer
Der Gemeindepräsident

Die Kanzlistin

Silvio Kunfermann

Tamara Breitenmoser



ANDEER

Läut-Ordnung Andeer

Empfehlung zu Handen Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Andeer

Es wird in der Kirche Andeer wie folgt geläutet:

+ Jeden Mittag 11.30 Uhr	Glocke 1	3 Min.
+ Jeden Abend 19.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr	Glocke 2	3 Min.
- Jeden Samstag 11.30 Uhr	Glocken 2, 4 + 5	5 Min.
+ Jeden Samstag 18.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr	alle Glocken	5 Min.
- Jeden Sonntag 1 Std. vom Gottesdienst	Glocke 3	3 Min.
- Jeden Sonntag zum Gottesdienst	alle Glocken	7 Min.
- Samstag vor eidg. Betttag 18.00 Uhr	alle Glocken	15 Min.
- Abendmahlsgottesdienst Ausläuten	Glocke 2 + 3	5 Min.
- Nationalfeiertag, 1. August 21.00 Uhr	alle Glocken	15 Min.

Bestattung und Abdankungsgottesdienst

~~Beim Eintreffen einer Leiche von auswärts im Dorf Glocken 2, 3, 4 + 5 — 15 Min.~~

~~(auch für Katholiken)~~

Am Bestattungstag: 09.00 Uhr	Glocken 2, 3, 4, 5	15 Min.
Vorläuten zur Bestattung: 13.00 Uhr	Glocke 3	5 Min.
Läuten zur Bestattung: 14.00 Uhr	Glocken 1, 2, 3, 4, 5	

Dauer: Bis sich der ganze Trauerzug auf dem Friedhof versammelt hat

Bestattungen von Katholiken (auf kath. Friedhof)

Glocken 1, 2 + 3; Dauer: bis die Holzbrücke überschritten ist.

Die Glocken der kath. Kirche läuten auch bei prot. Bestattungen.

~~Ausnahmen macht der Gemeinderat. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.~~

Läut-Ordnung Andeer

Kirchliche Trauung

- Glocken 5, 4, 3 + 2 vom angegebenen Zeitpunkt bis der Hochzeitszug in der Kirche Platz genommen hat.

Jahreswechsel

- | | | |
|------------------------------------------------------|--------------|---------|
| - Silvester (Altjahr Ausläuten) | alle Glocken | 15 Min. |
| - Neujahr (Einläuten, nach dem Mitternachtsschlagen) | alle Glocken | 15 Min. |

Bei Abendgottesdiensten wird ebenfalls vorgeläutet (analog oben)

Es ist die angegebene Reihenfolge der Glocken beim Läuten zu beachten.

Zeichenerklärung

+ = *automatisches Geläute (muss an der Uhr eingestellt werden);*

- = *manuelles Geläute*

Das automatische Geläute ausschalten, wenn dieses mit dem manuellen zusammenfällt.

Diese Läut-Ordnung wird zu Handen der Kirchgemeinden von Andeer im Rahmen einer Empfehlung vom Gemeindevorstand beschlossen am **xx**.

Gemeindevorstand Andeer
Der Gemeindepräsident

Die Kanzlistin

Silvio Kunfermann

Tamara Breitenmoser



ANDEER

Polizeigesetz

Gesetzesrevision



Aktuell gültige Version	Beantragte neue Version	Bemerkungen
<p>Titel Polzeiverordnung der Gemeinde Andeer</p>	<p>Titel Polzeigesetz der Gemeinde Andeer</p>	<p><i>Gesetze und Verordnungen unterscheiden sich in formeller und materieller Beziehung voneinander. Der Erlass oder die Änderung eines Gesetzes unterliegen der Volksabstimmung, wohingegen eine Verordnung vom Gemeindevorstand erlassen oder geändert werden kann.</i></p> <p><i>Im vorliegenden Falle muss klar von einem Gesetz und nicht von einer Verordnung gesprochen werden, da der Erlass und auch die Änderung einer Volksabstimmung bedürfen.</i></p>
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Allgemeines</p>	
<p>Art. 1 Zweck Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über den Schutz von Personen und Eigentum sowie über die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Gemeinde. Es ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung.</p>	<p>Art. 1 Zweck Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p>	<p><i>Detailliertere Formulierung mit Anpassung zu aktuellen Gegebenheiten.</i></p>
<p>Art. 2 Organe Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug dieses Gesetzes an Dritte übertragen.</p>	<p>Art. 2 Organe Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen. Er kann geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgabe betrauen.</p>	<p><i>Detailliertere Formulierung.</i></p>
<p>Art. 3 Ausweispflicht Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.</p>	<p>Art. 3 Ausweispflicht Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.</p>	<p><i>Keine Änderung.</i> <i>Hinweis des Juristen: Dies liegt in der Kompetenz der Gemeinde als Polizeibehörde (Art. 3 Abs. 1ter kant. Polizeigesetz)</i></p>
<p>-</p>	<p>Art. 4 Polizeiliche Generalklausel Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.</p>	<p><i>Neuaufnahme dieses Artikels.</i></p>



-	<p>Art. 5 Anzeige 1 Jede Person ist berechtigt, bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Anzeige zu erstatten an: - die Mitglieder des Gemeindevorstandes - die Polizeiorgane des Kantons</p> <p>2 Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die mündliche Anzeige muss schriftlich bestätigt werden.</p>	<i>Ergänzung auf Grund übergeordneten Rechts.</i>
II. Besondere Bestimmungen	II. Öffentliche Sachen – Fremdes Privateigentum	<i>Neue Betitelung durch Ergänzungen in diesem Absatz</i>
<p>Art. 4 Unfug Unfug im Freien oder im Innern von Gebäulichkeiten, der jemanden belästigt, erschreckt, in seiner Ruhe stört oder in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet, ist verboten.</p>		<i>Wird gestrichen, da in folgenden Artikeln sinngemäss integriert.</i>
<p>Art. 5 Schutz der öffentlichen Sachen Als öffentliche Sachen gelten insbesondere: - öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Ruinen - öffentliche Gebäude, Kirchen und Friedhofanlagen - öffentliche Campingplätze und Sportanlagen - Einrichtungen der Wasser-, Abwasser- und Energieversorgung, der Strassenbeleuchtung und der Telekommunikation</p> <p>Art. 6 Grundsatz Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.</p>	<p>Art. 6 Schutz öffentlicher Sachen – Verschmutzungen im Allgemeinen 1 Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. 2 Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich: - das Wegwerfen von Abfällen sowie - die Verrichtung der Notdurft im Siedlungsgebiet. 3 Jede verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. 4 Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen unverzüglich entfernt werden.</p>	<i>Zusammenfassung der bisherigen Artikel 5 und 6 sowie teilweise 11. Festlegung der Verrechenbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Beseitigungen von Verunreinigungen.</i>
<p>Art. 7 Immissionen Übermässige, die Öffentlichkeit schädigende, oder belästigende Einwirkungen durch Rauch, Gas, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen usw. sind nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke untersagt.</p>	-	<i>Wird neu in Artikel 6 und 9 festgehalten.</i>



<p>Art. 8 Heimatschutz Untersagt ist die Verunstaltung des Dorf- und Landschaftsbildes. Unter dieses Verbot fallen auch die Beschädigungen von Kulturgütern, von öffentlichen Grünanlagen, Blumenbeeten und dergleichen. Die Täterschaft haftet in jedem Falle für entstandene Schäden.</p>	<p>Art. 7 Heimatschutz Untersagt ist die Verunstaltung des Dorf- und Landschaftsbildes. Unter dieses Verbot fallen auch die Beschädigungen von Kulturgütern, von öffentlichen Grünanlagen, Blumenbeeten und dergleichen. Die Täterschaft haftet in jedem Falle für entstandene Schäden.</p>	<p><i>Neue Nummerierung.</i></p>
<p>Art. 9 Unterhalt von Gebäulichkeiten An Gebäulichkeiten, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, sind Dachkänel und Wasserabläufe ordnungsgemäss zu unterhalten. Mängel müssen sofort behoben werden. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand entsprechende Reparaturen auf Kosten des Eigentümers anordnen.</p>	<p>Art. 8 Unterhalt von Gebäulichkeiten An Gebäulichkeiten, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, sind Dachkänel und Wasserabläufe ordnungsgemäss zu unterhalten. Mängel müssen sofort behoben werden. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand entsprechende Reparaturen auf Kosten des Eigentümers anordnen.</p>	<p><i>Neue Nummerierung.</i></p>
<p>Art. 10 Benutzung von öffentlichem Grund für private Zwecke Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes für private Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.</p> <p>Es ist eine Bewilligung einzuholen, wer die dem Gemeindegebrauch dienenden Strassen und Liegenschaften zu öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Schaustellungen, Reklamevorführungen und zum Feilbieten von Waren in Anspruch nehmen will.</p>	<p>Art. 9 Gesteigerter Gemeingebrauch ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. ² Dies gilt insbesondere für: a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen und Demonstrationen; b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; d) das Dauerparkieren; e) die Benützung zwecks Baustelleninstallationen, Materialdeponien und dergleichen. ³ Das Anbringen von Plakaten ist auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plakatwänden erlaubt. Das Anbringen von politischer Werbung an anderen Orten ist bewilligungspflichtig. ⁴ Für diese Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann durch den Gemeindevorstand eine angemessene Gebühr erhoben werden.</p>	<p><i>Anpassung Titel sowie detailliertere Formulierung sowie Festlegung der bereits praktizierten Gebührenpflicht.</i></p>



<p>Art. 11 Verunreinigung Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen unverzüglich entfernt werden. Von Dächern, Terrassen usw. darf der Schnee nur auf die Strasse geworfen werden, wenn vorgängig Wachen aufgestellt, bzw. Warnsignale angebracht wurden. Der Schnee, der auf die Strasse geworfen wird, muss unverzüglich entfernt werden. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Dachdeckerarbeiten oder Renovationen an Gebäuden. Missachten dieser Vorschriften zieht amtliche Anordnung unter Kostenfolge nach sich.</p>	<p>Art. 10 Schnee und Eis, Schneeräumung ¹ Dächer, welche an öffentlichen Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Grundeigentümer zu entfernen. ² Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen. ³ Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen, abgelagert werden. ⁴ Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschrift bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden. ⁵ Die sich beim Winterdienst der Gemeinde ergebenden Ablagerungen von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der öffentlichen Strassen sind von den Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde reinigt nach Bedarf nach der Schneeschmelze die von den Ablagerungen tangierten Flächen.</p>	<p><i>Detailliertere Formulierung.</i></p>
<p>Art. 12 Transport von Dünger und Jauche Das Jaucheführen muss in dichten Behältnissen erfolgen.</p> <p>Das Mistführen über die Strasse soll möglichst sorgfältig erfolgen. Verunreinigungen der Strassen und Plätze müssen sofort behoben werden, ansonsten wird dies durch den Gemeindevorstand auf Kosten der Verursacher veranlasst.</p>	<p>Art. 11 Transport von Dünger und Jauche ¹ Das Jaucheführen muss in dichten Behältnissen erfolgen.</p> <p>² Das Mistführen über die Strasse muss sorgfältig erfolgen. Verunreinigungen der Strassen und Plätze müssen sofort behoben werden, ansonsten wird dies durch den Gemeindevorstand auf Kosten der Verursacher veranlasst.</p>	<p><i>Wird weitgehend belassen.</i></p> <p><i>„Das Mistführen über die Strasse muss sorgfältig erfolgen“ ersetzt die „soll möglichst“-Formulierung. Die sorgfältige Handhabung wird verbindlich.</i></p>
<p>Art. 13 Anstand und Sitte Anstand und gute Sitte verletzende Darbietungen aller Art sind verboten.</p>	<p>-</p>	<p><i>Wird gestrichen.</i></p>



<p>Art. 14 Öffentliches Ärgernis und Nachtruhestörung Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Einwohnerschaft in der Nachtruhe stören, können gebüsst werden.</p>	<p>Art. 12 Öffentliches Ärgernis und Nachtruhestörung Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Einwohnerschaft in der Nachtruhe stören, können gebüsst werden.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 15 Baden und Campieren Beim öffentlichen Baden und Campieren sind gute Sitte und Anstand zu wahren. Fehlbare können gebüsst und vom Platz gewiesen werden.</p>	<p>-</p>	<p><i>Wird gestrichen, da genügend in Art. 40-43 definiert.</i></p>
<p>-</p>	<p>Art. 13 Strahlen und Goldwaschen Das Strahlen sowie Goldwaschen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>Das Strahlen und Goldwaschen waren bisher nicht in der Gesetzgebung verankert. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</i></p>
<p>-</p>	<p>Art. 14 Betteln und Hausieren Verboten sind das Strassen- und Hausbetteln sowie das Umherziehen, um durch Unterhaltung wie Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang Geld zu erlangen.</p>	<p><i>Das Betteln war bisher nicht in der Gesetzgebung verankert.</i></p>
<p>III. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften</p>	<p>III. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften</p>	
<p>Art. 16 Zuständigkeit Unter Vorbehalt der Kantonalen Genehmigung ist der Gemeindevorstand zuständig zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer. Er kann auch den Verkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen sowie weitere verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Instanzen zuständig sind.</p>	<p>Art. 15 Zuständigkeit Unter Vorbehalt der Kantonalen Genehmigung ist der Gemeindevorstand zuständig zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer. Er kann auch den Verkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen sowie weitere verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Instanzen zuständig sind.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 17 Haltestellen Die Haltestellen der Postautos und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen anderen Verkehrsteilnehmern beansprucht werden.</p>	<p>Art. 16 Haltestellen Die Haltestellen der Postautos und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen anderen Verkehrsteilnehmern beansprucht werden.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>



<p>Art. 18 Parkierung Die Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind grundsätzlich auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Wo Bodenmarkierungen für das Parkieren angebracht sind, ist es untersagt, die Fahrzeuge ausserhalb derselben aufzustellen. Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.</p>	<p>Art. 17 Parkierung Die Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Wo Bodenmarkierungen für das Parkieren angebracht sind, ist es untersagt, die Fahrzeuge ausserhalb derselben aufzustellen. Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.</p>	<p><i>Präzisierung gemäss juristischer Prüfung.</i></p>
<p>Art. 19 Dauerparkieren Das den öffentlichen Grund über Gebühr beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Es besteht die Möglichkeit gegen Gebühr Parkplätze für PKW und Anhänger auf öffentlichem Grund zu mieten.</p>	<p>Art. 18 Dauerparkieren Das den öffentlichen Grund über Gebühr beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist untersagt.</p>	<p><i>Absatz 1 wird belassen.</i> <i>Absatz 2 wird gestrichen, da er im Gegensatz zum BauG Andeer (in Vorprüfung) steht.</i></p>
<p>Art. 20 Parkdienst Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.</p>	<p>Art. 19 Parkdienst Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 21 Sport Der Gemeindevorstand kann das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und weitere Sportspiele auf öffentlichen Strassen und Plätzen verbieten, sofern der öffentliche Verkehr behindert wird und eine Gefährdung Dritter besteht.</p>	<p>Art. 20 Sport Der Gemeindevorstand kann das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und weitere Sportspiele auf öffentlichen Strassen und Plätzen verbieten, sofern der öffentliche Verkehr behindert wird und eine Gefährdung Dritter besteht.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 22 Winterwege Der Gemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung der Strassen und Wege im Winter nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse.</p>	<p>Art. 21 Winterwege Der Gemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung der Strassen und Wege im Winter nach Massgabe der Sicherheit und der Verkehrsbedürfnisse.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 23 Veränderungen an Strassen Für jede Veränderung am Strassengebiet ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuhalten. Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse so rasch als möglich in geordnetem Zustand dem Verkehr wieder freizugeben.</p>	<p>Art. 22 Veränderungen an Strassen Für jede Veränderung am Strassengebiet ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen. Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse so rasch als möglich in geordnetem Zustand dem Verkehr wieder freizugeben. Desweiteren gilt sinngemäss VSS/SN Norm 640 886.</p>	<p><i>Wird belassen, grammatikalische Anpassung sowie Verweis auf übergeordnetes Gesetz:</i> <i>In der Norm SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" wird festgehalten, dass "Nachts oder wenn es die örtlichen Lichtverhältnisse erfordern, müssen die Signale beleuchtet sein oder retroreflektieren." In der Praxis werden die Signale mit einer retroreflektierenden Folie ausgestattet.</i></p>



-	IV. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	<i>Neu.</i>
-	Art. 23 Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.	<i>Neuaufnahme.</i>
-	Art. 24 Vorschriftswidrige Fahrzeuge Verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge können durch die Kantonspolizei abgeschleppt werden (Art. 4 EGzSVG).	<i>Neuaufnahme; mit dieser Regelung kann künftig sofort reagiert werden; gemäss juristischer Abklärung des Wortlauts.</i>
-	Art. 25 Schiessen ¹ Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 34 ff. dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeindevorstandes in Einzelfällen. ² Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen sowie weitere Waffen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.	<i>Neuaufnahme.</i>
-	Art. 26 Feuer und Feuerwerk ¹ Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzbestände unmittelbar gefährdet sind. ² Grillieren und Feuern ist nur auf Feuerstellen/ Grillplätzen oder im privaten Bereich, wo dies in speziellen und geschützten Einrichtungen erfolgt, zulässig. ³ Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten (Ausnahmen: Bundesfeier sowie Silvester/Neujahr). ⁴ Vom Verbot ausgenommen sind Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soweit sie keine speziellen Lärmeffekte produzieren.	<i>Neuaufnahme</i>



	<p>⁵ Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen. Er kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen und Kostenbeteiligungen zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.</p> <p>⁶ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.</p>	
-	<p>Art. 27 Suchtmittelfreie Zone</p> <p>¹ Im öffentlichen Kindergarten, Schulanlage, Mehrzweckhalle und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielflächen ist der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kennzeichnet die entsprechenden Areale.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><i>Neuaufnahme, regelt den Gemeindevorstandbeschluss vom 8. November 2021 gesetzlich.</i></p>
-	<p>Art. 28 Videoüberwachung</p> <p>¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, welche die Personenidentifikation ermöglicht, richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).</p> <p>² Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG liegt beim Gemeindevorstand.</p> <p>³ Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.</p> <p>⁴ Die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, kann durch den Gemeindevorstand angeordnet werden.</p>	<p><i>Die Videoüberwachung muss gemäss Datenschutzgesetz in der Gemeindegesetzgebung geregelt sein.</i></p> <p><i>Es ist eine Videoüberwachung der Deponie Insla geplant, um illegale Ablagerungen zu verhindern resp. ahnden zu können.</i></p>



IV. Friedhofswesen	V. Friedhofswesen	Anpassung Nummerierung
<p>Art. 24 Rechtsgrundlage Massgebend für das Friedhofswesen ist die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden.</p>	<p>Art. 29 Rechtsgrundlage Massgebend für das Friedhofswesen ist die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden sowie das kommunale Friedhofsgesetz.</p>	<p><i>Wird belassen und ergänzt mit dem Hinweis auf das kommunale Friedhofsgesetz.</i></p>
<p>Art. 25 Betreten der Friedhofanlage Der Friedhof und die Urnenanlage stehen dem Publikum immer offen. Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofes und der Urnenanlage nur in Begleitung von erwachsenen Personen gestattet. Die Mitnahme von Hunden ist verboten.</p>		<p><i>Wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<p>Art. 26 Grabpflege Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber, das Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen, das Beschriften der Grabsteine und Urnenabschlüsse ist Sache der Hinterbliebenen.</p>		<p><i>Wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<p>Art. 27 Abruf von Gräbern Nach Ablauf der Begräbnisruhe werden bei Bedarf die Grabsteine und Grabeinfassungen entfernt. Die Angehörigen werden vorgängig orientiert, die Kosten für die Entfernung trägt die Gemeinde.</p>		<p><i>Wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<p>Art. 28 Bestattung Auswärtiger Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen, bedürfen einer speziellen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Vorstand kann für solche Bewilligungen eine angemessene Gebühr festsetzen.</p>		<p><i>Wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<p>Art. 29 Benützung der Urnenanlage Über die Benützung der Urnenanlage erteilt der Vorstand die entsprechenden Weisungen.</p> <p>Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Dauer der Begräbnisruhe wird dadurch für das betreffende Grab nicht geändert.</p> <p>Massgebend sind das Bestattungswesen und die Friedhofordnung.</p>		<p><i>Wird ersatzlos gestrichen.</i></p>



<p>Art. 30 Urnen Auswärtiger Das Beisetzen der Urnen von nicht in Andeer wohnhaft gewesenen Personen ist nur möglich, wenn der Gemeindevorstand dazu eine spezielle Bewilligung erteilt hat.</p>		<p><i>Wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<p>V. Marktpolizei</p>	<p>VI. Marktpolizei</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>
<p>Art. 31 Organisation Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, die die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten übernimmt oder überwacht.</p>	<p>Art. 30 Organisation Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, welche die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten übernimmt oder überwacht.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 32 Warenmarkt Die Warenmärkte werden von der Gemeinde bzw. vom Gemeindevorstand organisiert.</p>	<p>Art. 31 Warenmarkt Die Warenmärkte werden von der Gemeinde organisiert.</p>	<p><i>Die Organisation des Warenmarktes wird von der Gemeindekanzlei vorgenommen.</i></p>
<p>Art. 33 Teilnahmegebühren Wer sich am Warenmarkt durch das Feilbieten von Waren beteiligt, hat der Gemeinde eine Teilnahmegebühr zu entrichten.</p>	<p>Art. 32 Teilnahmegebühren Wer sich am Warenmarkt durch das Feilbieten von Waren beteiligt, hat der Gemeinde eine Teilnahmegebühr zu entrichten.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 34 Wegweisung Teilnehmer, die die geforderte Gebühr nicht anstandslos bezahlen oder sich sonst eines ungebührlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Platze gewiesen werden.</p>	<p>Art. 33 Wegweisung Teilnehmer, welche die geforderte Gebühr nicht anstandslos bezahlen oder sich sonst eines ungebührlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Platze verwiesen werden.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>VI. Lärmbekämpfung</p>	<p>VII. Lärmbekämpfung</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung.</i></p>
<p>Art. 35 Gewerbliche Arbeiten Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in der Wohnzone nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 34 Gewerbliche Arbeiten Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in der Wohnzone nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (samstags bis 18.00 Uhr) vorgenommen werden.</p>	<p><i>Anpassung an Zeiteinschränkung gemäss neuem BauG (Vorprüfung Kanton).</i></p>
<p>Art. 36 Häusliche Arbeiten Laute Haushalts- und Gartenarbeiten, wie Ausklopfen von Teppichen, Verwenden von Motorrasenmähern und Kettensägen sind nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.</p>	<p>Art. 35 Häusliche Arbeiten ¹ Laute Haushalts- und Gartenarbeiten wie das Verwenden von Motorrasenmähern, Kettensägen, Trimmern und Laubbläsern sind nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (samstags bis 18.00 Uhr) gestattet. ² In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten oder weitere Einschränkungen verfügen.</p>	<p><i>Anpassung Aufzählung. Anpassung an Formulierung BauG (Vorprüfung Kanton).</i></p>



-	<p>Art. 36 Lärm ¹ Während den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. ² In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten oder weitere Einschränkungen verfügen. ³ Die vorerwähnten Beschränkungen gelten nicht für den öffentlichen und privaten Winterdienst.</p>	<p><i>Neuaufnahme für Konkretisierung der Lärmbelastung. Anpassung an Formulierung BauG Andeer (in Vorprüfung).</i></p>
<p>Art. 37 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm, belästigt oder gestört werden.</p>	<p>Art. 37 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.</p>	<p><i>Detailliertere Formulierung.</i></p>
-	<p>Art. 38 Hunde ¹ Auf Friedhöfen sind Hunde an der Leine zu führen. ² Auf dem Schulhaus- und Kindergartenareal sind Hunde an der Leine zu führen. ³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. ⁴ Hundehalter und -führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wiesen (inkl. Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen und korrekt zu entsorgen.</p>	<p><i>Neuaufnahme zur Klarstellung der Hundevorbote, Leinenpflicht und Pflicht zur Kotbeseitigung.</i></p>
-	<p>Art. 39 Equiden/Kühe Kuh- und Equidenmist, der auf Strassen, Wege oder Plätze fällt, ist unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p><i>Neuaufnahme zur Klarstellung für die Pflicht zur Beseitigung von Mist.</i></p>
<p>VII. Campingwesen</p>	<p>VIII. Campingwesen</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>
<p>Art. 38 Campieren Das Campieren im Zelt, im Auto oder im Wohn ist auf Gebiet der Gemeinde Andeer nur auf dem bewilligten Campingplatz, sowie auf dem sonst hierfür freigegebenen Gelände gestattet.</p>	<p>Art. 40 Campieren Das Campieren im Zelt, im Auto oder im Wohnwagen ist auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer nur auf dem bewilligten Campingplatz sowie auf dem sonst hierfür freigegebenen Gelände gestattet.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>



<p>Art. 39 Gewerbmässiges Campieren Für den gewerbmässigen Betrieb eines Campingplatzes wie auch für jegliche andere Art des Überlassens eines Platzes zu Campingzwecken bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Art. 41 Gewerbmässiges Campieren Für den gewerbmässigen Betrieb eines Campingplatzes wie auch für jegliche andere Art des Überlassens eines Platzes zu Campingzwecken bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 40 Verweigerung der Bewilligung Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse geboten erscheint.</p>	<p>Art. 42 Verweigerung der Bewilligung Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse geboten erscheint.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 41 Rückzug der Bewilligung/Schadensanspruch Werden Bewilligungen aus zwingenden Gründen nicht mehr erneuert oder vorzeitig zurückgezogen, haftet die Gemeinde nicht für eventuelle Schadensansprüche.</p>	<p>Art. 43 Rückzug der Bewilligung/Schadensanspruch Werden Bewilligungen aus zwingenden Gründen nicht mehr erneuert oder vorzeitig zurückgezogen, haftet die Gemeinde nicht für eventuelle Schadenersatzansprüche.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>VIII. Plakatwesen</p>	<p>IX. Plakatwesen</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>
<p>Art. 42 Aufsicht Das gesamte Plakat- und Reklamewesen auf Gebiet der Gemeinde Andeer untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Art. 44 Aufsicht Das gesamte Plakat- und Reklamewesen auf Gebiet der Gemeinde Andeer untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 43 Bewilligungen Für alle Reklameangelegenheiten, wie Plakatanschlagstellen, Reklametafeln, Schaukasten, Ausstellanlagen, Licht-, Schall- und Baureklamen, Verbotstafeln und Wegweiser usw. auf öffentlichem und privatem Eigentum ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.</p>	<p>Art. 45 Bewilligungen Für alle Reklameangelegenheiten wie Plakatanschlagstellen, Reklametafeln, Schaukasten, Ausstellanlagen, Licht-, Schall- und Baureklamen, Verbotstafeln und Wegweiser usw. auf öffentlichem und privatem Eigentum ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 44 Beanstandungen Das Anschlagens oder Aushängen von Plakaten und Drucksachen, welche durch schriftlichen oder bildlichen Inhalt öffentlich Anstoss erregen, oder zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlass bieten oder auffordern, ist verboten.</p>	<p>Art. 46 Beanstandungen Das Anschlagens oder Aushängen von Plakaten und Drucksachen, welche durch schriftlichen oder bildlichen Inhalt öffentlich Anstoss erregen oder zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlass bieten oder auffordern, ist verboten.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>Art. 45 Ausnahmen Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reklamen und Anzeigen an eigenen Gebäulichkeiten und Anlagen für die darin betriebenen Geschäfte und Veranstaltungen.</p>	<p>Art. 47 Ausnahmen ¹ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reklamen und Anzeigen an eigenen Gebäulichkeiten und Anlagen für die darin betriebenen Geschäfte und Veranstaltungen im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Ziff. 9 KRVO. ² Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht gemäss Art. 40a KRVO.</p>	<p><i>Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung.</i></p>



IX. Lichtspieltheater	X. Lichtspieltheater	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Art. 46 Bewilligungen Zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen und Filmvorführungen bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.	Art. 48 Bewilligungen Zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen und Filmvorführungen bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.	<i>Wird belassen.</i>
Art. 47 Ausnahmen Gelegentliche Lichtbildvorführungen, die zur Erläuterung von Vorträgen, zu Unterrichtszwecken in Schulen sowie von Vereinen und Gesellschaften veranstaltet werden, bedürfen keiner Bewilligung des Gemeindevorstandes. Dabei sind die Bestimmungen der Schulordnung und der kantonalen Lichtspieltheater Verordnung zu beachten.	Art. 49 Ausnahmen Gelegentliche Lichtbildvorführungen, die zur Erläuterung von Vorträgen, zu Unterrichtszwecken in Schulen sowie von Vereinen und Gesellschaften veranstaltet werden, bedürfen keiner Bewilligung des Gemeindevorstandes. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Filmverordnung zu beachten.	<i>Die kantonale Verordnung heisst nun „Filmverordnung“.</i>
Art. 48 Voraussetzungen für Bewilligung Eine Bewilligung gemäss Art. 47 wird nur erteilt, sofern die Voraussetzungen persönlicher, sanitäts-, bau- und feuerpolizeilicher Natur, gemäss kantonalen Gesetzgebung erfüllt sind.	Art. 50 Voraussetzungen für Bewilligung Eine Bewilligung gemäss Art. 48 wird nur erteilt, sofern die Voraussetzungen persönlicher, sanitäts-, bau- und feuerpolizeilicher Natur gemäss kantonalen Gesetzgebung erfüllt sind.	<i>Wird belassen.</i>
X. Kehrichtabfuhr	XI. Kehrichtabfuhr	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Art. 49 Deponierung Der Kehricht darf nur an den vom Gemeindevorstand bewilligten Sammelstellen deponiert werden.	Art. 51 Deponierung Der Kehricht darf nur an den vom Gemeindevorstand bewilligten Sammelstellen deponiert werden.	<i>Wird belassen.</i>
Art. 50 Besondere Weisungen Im Weiteren finden die Weisungen des Gemeindevorstandes im Abfallgesetz der Gemeinde Andeer Anwendung.	Art. 52 Besondere Weisungen Im Weiteren finden die Weisungen des Gemeindevorstandes im Abfallgesetz der Gemeinde Andeer Anwendung.	<i>Wird belassen.</i>
XI. Tierkörperbeseitigung	XII. Tierkörperbeseitigung	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Art. 51 Rechtsgrundlage Die Tierkörperbeseitigung ist in der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlage sowie im Reglement der Gemeinde über die Tierkörperbeseitigung geregelt. Kleintiere unter 70 kg sowie Schlachtabfälle sind vom Eigentümer auf eigene Kosten der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.	Art. 53 Rechtsgrundlage ¹ Die Tierkörperbeseitigung ist in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie im Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Andeer und im Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung geregelt. ² Kleintiere unter 70 kg sowie Schlachtabfälle sind vom Eigentümer auf eigene Kosten der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.	<i>Anpassung der rechtlichen Grundlagen.</i>



XII. Pflanzenschutz	XIII. Pflanzenschutz	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Art. 52 Rechtsgrundlage Massgebend ist das kantonale Pflanzenschutzgesetz; der Schutz der wildwachsenden Pflanzen obliegt dem Kanton und der Gemeinde Andeer.	Art. 54 Rechtsgrundlage Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG); der Schutz der wildwachsenden Pflanzen obliegt dem Kanton und der Gemeinde Andeer.	<i>Anpassung aktuelle Gesetzgebung.</i>
Art. 53 Unterschutzstellung Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann die Gemeinde einzelne Pflanzen oder Gebiete unter Schutz stellen.	Art. 55 Unterschutzstellung Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann die Gemeinde einzelne Pflanzen oder Gebiete unter Schutz stellen.	<i>Wird belassen.</i>
Art. 54 Gesuche Gesuche für die Unterschutzstellung einzelner Pflanzen oder Gebiete sind schriftlich und begründet, mit genauen Ortsangaben, dem Gemeindevorstand einzureichen.	Art. 56 Gesuche Gesuche für die Unterschutzstellung einzelner Pflanzen oder Gebiete sind schriftlich und begründet, mit genauen Ortsangaben, dem Gemeindevorstand einzureichen.	<i>Wird belassen.</i>
Art. 55 Förderung Der Gemeindevorstand fördert nach Möglichkeit den Pflanzenschutz, nötigenfalls im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden. Er kann genügend Aufsichtspersonen bestimmen und mit einem entsprechenden Ausweis ausrüsten.	Art. 57 Förderung Der Gemeindevorstand fördert nach Möglichkeit den Pflanzenschutz, nötigenfalls im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden.	<i>Wird nach juristischer Prüfung angepasst; Aufsichtspersonen mit einem Ausweis ausstatten kann gemäss Art. 13 Abs. 2 KNHV nur das kantonale Departement</i>
Art. 56 Anzeigen Fehlbare sind sofort zur Anzeige zu bringen. Gepflückte geschützte Pflanzen sind vom Kontrollorgan in Anwesenheit des Fehlbaren zu zählen und von diesem zu beschlagnehmen.	Art. 58 Anzeigen Fehlbare sind sofort zur Anzeige zu bringen. Gepflückte geschützte Pflanzen sind vom Kontrollorgan in Anwesenheit des Fehlbaren zu zählen und von diesem zu beschlagnehmen.	<i>Wird belassen.</i>
Art. 57 Depositum Von fehlbaren Ausländern sind Bussdepositen bis zu Fr. 200.-- abzunehmen.	Art. 59 Depositum Von Fehlbaren sind Bussdepositen bis zu Fr. 500.- abzunehmen.	<i>Präzisierung Wortlaut.</i>
XIII. Vollzugs- und Strafbestimmungen	XIV. Vollzugs- und Strafbestimmungen	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Art. 58 Bussverfügung Übertreten der Vorschriften dieser Verordnung und der aufgrund derselben ergangenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. In leichteren Fällen und bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wenn nicht gleichzeitig eine Übertretung eidgenössischer oder kantonalen Vorschriften vorliegt, können Missachtungen verkehrspolizeilicher Natur mit Bussen bis zu Fr. 100.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 200.-- geahndet werden.	Art. 60 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen, Reglemente und Verfügungen werden mit Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft. Gleiches gilt für Verstösse gegen der Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes. ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. ³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.	<i>Anpassung Titel sowie Inhalt detaillierter definiert gemäss juristischer Prüfung.</i>



<p>Art. 59 Zuständigkeit Bussbehörde ist der Gemeindevorstand. Er hat den Fehlbaren rechtliches Gehör einzuräumen.</p>	<p>Art. 61 Zuständigkeit 1 Bussbehörde ist der Gemeindevorstand. 2 Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p><i>Anpassung mit detaillierter Formulierung.</i></p>
<p>Art. 60 Sachbeschädigung Für Sachbeschädigung jeglicher Art haftet die Täterschaft. Ebenso ist sie verpflichtet, für von ihr verursachte Amtskosten aufzukommen. Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hierfür eine angemessene Frist an. Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen. Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 62 Sachbeschädigung 1 Für Sachbeschädigung jeglicher Art haftet die Täterschaft. Ebenso ist sie verpflichtet, für von ihr verursachte Kosten aufzukommen. 2 Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hierfür eine angemessene Frist an. 3 Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen. 4 Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Wird belassen grammatikalisch angepasst.</i></p>
<p>Art. 61 Kinder und Jugendliche Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand an Stelle der Strafe eine erzieherische Massnahme anordnen.</p>	<p>Art. 63 Kinder und Jugendliche Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand an Stelle der Strafe einen Einsatz für das Gemeinwohl anordnen.</p>	<p><i>Wird auf die heutigen gesellschaftlichen Situationen angepasst.</i></p>
<p>Art. 62 Rechtsmittel Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln. Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p>Art. 64 Rechtsmittel 1 Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln. 2 Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p><i>Wird belassen.</i></p>
<p>XIV. Schlussbestimmungen</p>	<p>XV. Schlussbestimmungen</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung.</i></p>
<p>Art. 63 Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig.</p>	<p>Art. 65 Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Anpassung Wortlaut zum besseren Verständnis.</i></p>
<p>Art. 64 Inkrafttreten Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Diese Polizeiverordnung ersetzt alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihr in Widerspruch stehen.</p> <p>Vorliegende Polizeiverordnung wurde am 28.08.2009 durch die Gemeindeversammlung angenommen.</p>	<p>Art. 66 Inkrafttreten 1 Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. 2 Dieses Polizeigesetz ersetzt alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihm in Widerspruch stehen.</p> <p>Vorliegendes Polizeigesetz wurde am xx durch die Gemeindeversammlung angenommen.</p>	<p><i>Anpassung Wortlaut durch Definition „Gesetz“.</i></p>



Polizeigesetz der Gemeinde Andeer

I. Allgemeines

Art. 1

Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Zweck

Art. 2

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen. Er kann geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgabe betrauen.

Organe

Art. 3

Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

Ausweispflicht

Art. 4

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Polizeiliche
Generalklausel

Art. 5

¹ Jede Person ist berechtigt, bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Anzeige zu erstatten an:

Anzeige

- die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- die Polizeiorgane des Kantons

² Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die mündliche Anzeige muss schriftlich bestätigt werden.

II. Öffentliche Sachen – Fremdes Privateigentum

Art. 6

¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Schutz öffentlicher Sachen – Verschmutzungen im Allgemeinen

² Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich:

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- die Verrichtung der Notdurft im Siedlungsgebiet.

³ Jede verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 7

Untersagt ist die Verunstaltung des Dorf- und Landschaftsbildes. Unter dieses Verbot fallen auch die Beschädigungen von Kulturgütern, von öffentlichen Grünanlagen, Blumenbeeten und dergleichen. Die Täterschaft haftet in jedem Falle für entstandene Schäden.

Heimatschutz

Art. 8

An Gebäulichkeiten, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, sind Dachkänel und Wasserabläufe ordnungsgemäss zu unterhalten. Mängel müssen sofort behoben werden. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand entsprechende Reparaturen auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Unterhalt von Gebäulichkeiten

Art. 9

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Gesteigerter Gemeingebrauch

² Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen und Demonstrationen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Dauerparkieren;

e) die Benützung zwecks Baustelleninstallationen, Materialdeponien und dergleichen.

³ Das Anbringen von Plakaten ist auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plakatwänden erlaubt. Das Anbringen von politischer Werbung an anderen Orten ist bewilligungspflichtig.

⁴ Für diese Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann durch den Gemeindevorstand eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Art. 10

¹ Dächer, welche an öffentlichen Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Grundeigentümer zu entfernen.

Schnee und Eis,
Schneeräumung

² Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

³ Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen, abgelagert werden.

⁴ Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschrift bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden.

⁵ Die sich beim Winterdienst der Gemeinde ergebenden Ablagerungen von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der öffentlichen Strassen sind von den Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde reinigt nach Bedarf nach der Schneeschmelze die von den Ablagerungen tangierten Flächen.

Art. 11

¹ Das Jaucheführen muss in dichten Behältnissen erfolgen.

Transport von
Dünger und
Jauche

² Das Mistführen über die Strasse muss sorgfältig erfolgen. Verunreinigungen der Strassen und Plätze müssen sofort behoben werden, ansonsten wird dies durch den Gemeindevorstand auf Kosten der Verursacher veranlasst.

Art. 12

Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Einwohnerschaft in der Nachtruhe stören, können gebüsst werden.

Öffentliches
Ärgernis und
Nachtruhe-
störung

Art. 13

Das Strahlen sowie Goldwaschen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.

Strahlen und
Goldwaschen

Art. 14

Verboten sind das Strassen- und Hausbetteln sowie das Umherziehen, um durch Unterhaltung wie Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang Geld zu erlangen.

Betteln und
Hausieren

III. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 15

Unter Vorbehalt der Kantonalen Genehmigung ist der Gemeindevorstand zuständig zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer. Er kann auch den Verkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen sowie weitere verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Instanzen zuständig sind.

Zuständigkeit

Art. 16

Die Haltestellen der Postautos und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen anderen Verkehrsteilnehmern beansprucht werden.

Haltestellen

Art. 17

Die Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Wo Bodenmarkierungen für das Parkieren angebracht sind, ist es untersagt, die Fahrzeuge ausserhalb derselben aufzustellen. Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.

Parkierung

Art. 18

Das den öffentlichen Grund über Gebühr beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist untersagt.

Dauerparkieren

Art. 19

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Parkdienst

Art. 20

Der Gemeindevorstand kann das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und weitere Sportspiele auf öffentlichen Strassen und Plätzen verbieten, sofern der öffentliche Verkehr behindert wird und eine Gefährdung Dritter besteht.

Sport

Art. 21

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung der Strassen und Wege im Winter nach Massgabe der Sicherheit und der Verkehrsbedürfnisse.

Winterwege

Art. 22

Für jede Veränderung am Strassengebiet ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen. Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse so rasch als möglich in geordnetem Zustand dem Verkehr wieder freizugeben.

Veränderungen an Strassen

IV. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Art. 23

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen

Art. 24

Verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge können durch die Kantonspolizei abgeschleppt werden (Art. 4 EGzSVG).

Vorschrifts-
widrige
Fahrzeuge

Art. 25

¹ Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 34ff dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeindevorstandes in Einzelfällen.

Schiessen

² Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen sowie weitere Waffen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.

Art. 26

¹ Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzbestände unmittelbar gefährdet sind.

Feuer und
Feuerwerk

² Grillieren und Feuern ist nur auf Feuerstellen/ Grillplätzen oder im privaten Bereich, wo dies in speziellen und geschützten Einrichtungen erfolgt, zulässig.

³ Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten (Ausnahmen: Bundesfeier sowie Silvester/ Neujahr).

⁴ Vom Verbot ausgenommen sind Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soweit sie keine speziellen Lärmeffekte produzieren.

⁵ Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen. Er kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen und Kostenbeteiligungen zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.

⁶ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Art. 27

¹ Im öffentlichen Kindergarten, Schulanlage, Mehrzweckhalle und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Suchtmittelfreie
Zone

² Der Gemeindevorstand kennzeichnet die entsprechenden Areale.

³ Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28

¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, welche die Personenidentifikation ermöglicht, richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

Videoüber-
wachung

² Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG liegt beim Gemeindevorstand.

³ Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

⁴ Die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, kann durch den Gemeindevorstand angeordnet werden.

V. Friedhofswesen

Art. 29

Massgebend für das Friedhofswesen ist die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden sowie das kommunale Friedhofsgesetz.

Rechtsgrundlage

V. Marktpolizei

Art. 30

Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, welche die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten übernimmt oder überwacht.

Organisation

Art. 31

Die Warenmärkte werden von der Gemeinde organisiert.

Warenmarkt

Art. 32

Wer sich am Warenmarkt durch das Feilbieten von Waren beteiligt, hat der Gemeinde eine Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahme-
gebühren

Art. 33

Teilnehmer, welche die geforderte Gebühr nicht anstandslos bezahlen oder sich sonst eines ungebührlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Platze verwiesen werden.

Wegweisung

VII. Lärmbekämpfung

Art. 34

Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in der Wohnzone nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (samstags bis 18.00 Uhr) vorgenommen werden.

Gewerbliche
Arbeiten

Art. 35

¹ Laute Haushalts- und Gartenarbeiten, wie das Verwenden von Motorrasenmähern, Kettensägen, Trimmern und Laubbläsern sind nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (samstags bis 18.00 Uhr) gestattet.

Häusliche
Arbeiten

² In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten oder weitere Einschränkungen verfügen.

Art. 36

¹ Während den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Lärm

² In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten oder weitere Einschränkungen verfügen.

³ Die vorerwähnten Beschränkungen gelten nicht für den öffentlichen und privaten Winterdienst.

Art. 37

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Tierhaltung

Art. 38

¹ Auf Friedhöfen sind Hunde an der Leine zu führen.

Hunde

² Auf dem Schulhaus- und Kindergartenareal sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

⁴ Hundehalter und –führer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wiesen (inkl. Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen und korrekt zu entsorgen.

Art. 39

Kuh- und Equidenmist, der auf Strassen, Wege oder Plätze fällt, ist unverzüglich zu beseitigen.

Equiden/Kühe

VIII. Campingwesen

Art. 40

Das Campieren im Zelt, im Auto oder im Wohnwagen ist auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer nur auf dem bewilligten Campingplatz sowie auf dem sonst hierfür freigegebenen Gelände gestattet.

Campieren

Art. 41

Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Campingplatzes wie auch für jegliche andere Art des Überlassens eines Platzes zu Campingzwecken bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Gewerbsmässiges
Campieren

Art. 42

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse geboten erscheint.

Verweigerung
der Bewilligung

Art. 43

Werden Bewilligungen aus zwingenden Gründen nicht mehr erneuert oder vorzeitig zurückgezogen, haftet die Gemeinde nicht für eventuelle Schadenersatzansprüche.

Rückzug der Be-
willigung /
Schadensan-
spruch

IX. Plakatwesen

Art. 44

Das gesamte Plakat- und Reklamewesen auf Gebiet der Gemeinde Andeer untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Aufsicht

Art. 45

Für alle Reklameangelegenheiten wie Plakatanschlagstellen, Reklame-
tafeln, Schaukasten, Ausstellanlagen, Licht-, Schall- und Baureklamen,
Verbotstafeln und Wegweiser usw. auf öffentlichem und privatem
Eigentum ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Bewilligungen

Art. 46

Das Anschlageln oder Aushängen von Plakaten und Drucksachen, welche durch schriftlichen oder bildlichen Inhalt öffentlich Anstoss erregen, oder zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlass bieten oder auffordern, ist verboten.

Beanstandungen

Art. 47

¹ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reklamen und Anzeigen an eigenen Gebäulichkeiten und Anlagen für die darin betriebenen Geschäfte und Veranstaltungen im Sinne von Art. 40, Abs. 1 Ziff. 9 KRVO.

Ausnahmen

² Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht gemäss Art. 40a KRVO.

X. Lichtspieltheater

Art. 48

Zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen und Filmvorführungen bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Bewilligungen

Art. 49

Gelegentliche Lichtbildvorführungen, die zur Erläuterung von Vorträgen, zu Unterrichtszwecken in Schulen sowie von Vereinen und Gesellschaften veranstaltet werden, bedürfen keiner Bewilligung des Gemeindevorstandes. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Filmverordnung zu beachten.

Ausnahmen

Art. 50

Eine Bewilligung gemäss Art. 48 wird nur erteilt, sofern die Voraussetzungen persönlicher, sanitäts-, bau- und feuerpolizeilicher Natur gemäss kantonalen Gesetzgebung erfüllt sind.

Voraussetzungen für Bewilligungen

XI. Kehrichtabfuhr

Art. 51

Der Kehricht darf nur an den vom Gemeindevorstand bewilligten Sammelstellen deponiert werden.

Deponierung

Art. 52

Im Weiteren finden die Weisungen des Gemeindevorstandes im Abfallgesetz der Gemeinde Andeer Anwendung.

Besondere Weisungen

XII. Tierkörperbeseitigung

Art. 53

¹ Die Tierkörperbeseitigung ist in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie im Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Andeer und im Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung geregelt.

Rechtsgrundlage

² Kleintiere unter 70 kg sowie Schlachtabfälle sind vom Eigentümer auf eigene Kosten der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

XIII. Pflanzenschutz

Art. 54

Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen; der Schutz der wildwachsenden Pflanzen obliegt dem Kanton und der Gemeinde Andeer.

Rechtsgrundlage

Art. 55

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann die Gemeinde einzelne Pflanzen oder Gebiete unter Schutz stellen.

Unterschutzstellung

Art. 56

Gesuche für die Unterschutzstellung einzelner Pflanzen oder Gebiete sind schriftlich und begründet, mit genauen Ortsangaben, dem Gemeindevorstand einzureichen.

Gesuche

Art. 57

Der Gemeindevorstand fördert nach Möglichkeit den Pflanzenschutz, nötigenfalls im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden. Er kann genügend Aufsichtspersonen bestimmen und mit einem entsprechenden Ausweis ausrüsten.

Förderung

Art. 58

Fehlbare sind sofort zur Anzeige zu bringen. Gepflückte geschützte Pflanzen sind vom Kontrollorgan in Anwesenheit des Fehlbaren zu zählen und von diesem zu beschlagnahmen.

Anzeigen

Art. 59

Von Fehlbaren sind Bussdepositen bis zu Fr. 500.-- abzunehmen.

Depositum

XIV. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 60

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen, Reglemente und Verfügungen werden mit Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft. Gleiches gilt für Verstösse gegen Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes.

Bussverfügung

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 61

¹ Bussbehörde ist der Gemeindevorstand.

Zuständigkeit

² Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 62

¹ Für Sachbeschädigung jeglicher Art haftet die Täterschaft. Ebenso ist sie verpflichtet, für von ihr verursachte Kosten aufzukommen.

Sachbeschädigung

² Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hierfür eine angemessene Frist an.

³ Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen.

⁴ Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.

Art. 63

Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand an Stelle der Strafe einen Einsatz für das Gemeinwohl anordnen.

Kinder und Jugendliche

Art. 64

¹ Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln.

Rechtsmittel

² Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 65

Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig.

Ausführungsbestimmungen

Art. 66

¹ Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

² Dieses Polizeigesetz ersetzt alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihm in Widerspruch stehen.

Vorliegendes Polizeigesetz wurde am **xx** durch die Gemeindeversammlung angenommen

Gemeindevorstand Andeer

Der Gemeindepräsident

Silvio Kunfermann

Die Kanzlistin

Tamara Breitenmoser